

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1887

303 (23.12.1887)

Beilage zu Nr. 303 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 23. Dezember 1887.

Versammlung zur Besprechung über die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter.

Bei der am 19. Dezember im großen Saale der „Vier Jahreszeiten“ in Karlsruhe abgehaltenen Besprechung über die Grundzüge der Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter waren seitens des Ministeriums des Innern Vertreter der Kreis- und Provinzialräthe, der Städteordnungen, der Städte, der Handelskammern, der Gewerbevereine, der Centralstelle und des Centralausschusses des landwirtschaftlichen Vereins und des hiesigen Ausschusses der Landes-Gewerbekasse eingeladen worden.

Von Seiten der Groß-Regierung sind Staatsminister Dr. Turban, Ministerialdirektor Geheimrath A. Eisenlohr, die Geh. Referendare G. v. Stoffer und Fr. Wieland, die Ministerialräthe Schenkel und Seibert, die Landeskommissare Bredt, Lehning, Engelhorn und namens der staatlichen Wasser- und Straßenbauverwaltung Regierungsrath Dr. Hoff, anwesend.

Staatsminister Dr. Turban eröffnet die Versammlung mit einer Begrüßung der Anwesenden. Er führt aus, wie es für die Groß-Regierung von hohem Interesse sei, über die vom Reich in Aussicht genommene bedeutungsvolle Maßnahme, sich über die in dieser Hinsicht bei den verschiedenen Vertretern der Interessenten bestehenden Anschauungen zu verständigen, und bemerkt im Weiteren, daß es sich selbstverständlich hierbei nur um Darlegung und Austausch der Ansichten, nicht um Mehrheitsabstimmungen über bestimmte Fragen handeln könne.

Hierauf wird sofort in die Einzelberatung der den Eingeladenen mitgetheilten „Grundzüge zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter“ eingetreten.

Ministerialrath Dr. Schenkel eröffnet den einleitenden Vortrag, in welchem er die wesentlichen Punkte hervorhebt, auf welche sich die Besprechung zu erstrecken habe. Als erster Gegenstand der Beratung wird die Frage nach Art und Umfang der zu treffenden Fürsorge bezeichnet und zunächst die Beratung auf die Frage erstrickt, welcher Kreis von Personen in die Alters- und Invalidenversicherung als versicherungspflichtig, eventuell versicherungsberechtigt einzubeziehen sei.

Hierzu ergreift zunächst Geistlicher Rath und Deputirter der Kreis-Regierung gegen Alter und Invalidität zu versichernden Personen sei in einer Hinsicht enger, als in den Grundzügen vorgesehen sei, zu beschränken. Ein großer Theil der als Gefellen, Lehrlinge und Dienstboten beschäftigten Personen sei nur vorübergehend und unfähig zu arbeiten und daher auch nur vorübergehend versicherungsberechtigt. Mit ihrer späteren Selbstständigkeit erlösche die Versicherungspflicht und die früher bezahlten Beiträge seien für sie verloren. Diese Personen seien von der Versicherungspflicht zu befreien, andererseits sei aber auch eine Erweiterung geboten hinsichtlich der in der Land- und Forstwirtschaft vorübergehend unfähig zu arbeitenden Personen, welche darunter eigenen Grundbesitz haben und diesen bebauen. Diese würden vielfach die geforderten 300 Arbeitstage (als unfähige Arbeiter) im Jahr nicht erreichen, und es würde daher auch ihnen aus der Versicherung der beabsichtigte Vortheil nicht erwachsen. Hier könnte durch die Ausdehnung der Versicherungspflicht auch auf die selbständigen Unternehmer in der Land- und Forstwirtschaft zweckmäßige Abhilfe getroffen werden.

Bürgermeister V. Rüchardt bemängelt speziell die Einbeziehung der Handlungsgehilfen und Lehrlinge und der Gefellen und Lehrlinge in Apotheken. Diese würden voranschicklich später fast alle selbständig und alsdann von der Versicherung ausgeschlossen, hätten daher von ihren Beiträgen keinen Vortheil. Würden sie aber auch nicht selbständig, so würden sie später aus dem Grunde aus der Versicherung ausgescheiden, weil sie in Bezug von mehr als 2000 M. Gehalt vorrücken.

Oberbürgermeister W. K. S. hebt hervor, daß das 3. Z. den Ständen vorliegende Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung die Versicherungspflicht auch auf land- und forstwirtschaftliche Unternehmer ausdehne, weil dieselben zum größten Theil einen Theil des Jahres hindurch unfähig zu arbeiten und nach ihrer sozialen Stellung vielfach den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern gleich stehen. Er schließt sich den Ausführungen Leubers an, daß die Versicherungspflicht auch auf diese selbständigen Unternehmer auszu dehnen sei.

Landtagsabgeordneter G. S. L. begründet die Vorlage. Er hält nach den in Vorzettel mit der freiwilligen Fürsorge gemachten Erfahrungen den Zwang auf dem Gebiet der Alters- und Invalidenversicherung für unentbehrlich, da sich gezeigt habe, daß die Arbeiter selbst reich fundirt Alters- u. Versorgungskassen nicht freiwillig beitreten. Die im Jahre 1874 in Vorzettel gegründete Alters- und Invalidenversicherungskasse besitze ein Vermögen von 155,000 M.; die Beiträge würden zu 2/3 von den Arbeitgebern und 1/3 von den Arbeitern bezahlt. Trotzdem trete eine Abnahme in der Zahl der Versicherten ein und hätten neuerdings die Zugänge weiterer Mitglieder ganz aufgehört.

Zu Ziff. 1 der Grundzüge habe er das Bedenken, daß Betriebsbeamte, deren Gehalt 2000 M. übersteige, aus der Versicherung ausgescheiden, die gezahlten Beiträge daher verlieren würden. Es sollte diesen Betriebsbeamten freigestellt sein, in der Versicherung zu verbleiben, oder ihnen eine Abfindung gewährt werden.

Bürgermeister Schenkel kam der Vorlage keine große Sympathie entgegenzubringen. Er bezweifelt ihre Durchführbarkeit; man hätte warten sollen, bis die übrigen sozialpolitischen Gesetze sich eingelebt haben, dann hätte man eine festere Grundlage gehabt, als dies bei der Kranken- und Unfallversicherung der Fall gewesen sei, einem allgemein gefühlten Bedürfnisse; das, was der Arbeiter durch die Invalidenfürsorge erhalte, habe er bisher von der Armenfürsorge erhalten, und diese könne bei dem angenommenen Mindestbetrag der Rente doch nicht entbehrt werden. Auch sei die Rente ihrer Natur nach nichts anderes als eine Armenunterstützung, da wenigstens ein Theil der Mittel von der Gesamtheit der Steuerzahler aufzubringen sei. Zweifellos müsse man sich später entschließen, die Rente zu erhöhen; eine Erhöhung der Beiträge könne man alsdann aber weder dem Arbeiter, noch dem Arbeitgeber zumuthen; dieselbe werde vielmehr dem Reich zufallen, was zu großen Bedenken Anlaß gebe. Große praktische

Schwierigkeiten werden sich bei der Festsetzung der Invalidität ergeben; es sei dies eine Sache des reinen Ermessens, nach dem Zufallen des Einzelfalls und der vorhandenen Arbeitsgelegenheit werde dieselbe verschieden beantwortet werden; die Verhältnisse seien auch bei der gleichen Person sehr wechselnd, was durch Beispiele aus dem Leben näher belegt wird. Auch sei die Aussicht darüber, ob der für invalid erklärte nicht doch noch den gesetzlichen Mindestbetrag verdiene, ungewiss und im Hinblick auf die dabei vorkommenden Denunziationen mißlich. Bezüglich des Kreises der versicherungspflichtigen Personen schließt er sich Leubers an. Es müsse für diejenigen unfähigen Arbeiter, die später selbständig werden, Vorsorge getroffen werden. Maschinenfabrikant M. O. r. kam die vom Vordner gegen die Vorlage geltend gemachten Bedenken nicht theilen; in Mannheim gegenüber. Auch er glaube, wie die meisten der Vordner, daß die durch die Versicherung in unfähiger Stellung erworbenen Ansprüche den später in selbständige Thätigkeit oder in Bezug von mehr als 2000 M. tretenden Personen gewahrt, bezw. den entsprechenden Beiträge auch weiter der Einrichtung anzugehören. Für Betriebsbeamte und die denselben gleichgestellten Kategorien sollte die Gehaltsgrenze nicht in so scharfer Weise bei 2000 M. festgesetzt werden; in späteren Lebensjahren erhielten auch höher Geholte vielfach wieder Gehalte von 2000 M. oder weniger, und dann seien die früher von ihnen gezahlten Beiträge verloren.

Fabrikant S. C. a. f. ist der Ansicht, daß die Versicherungspflicht gegen Alter und Invalidität bloß auf diejenigen Personen erstreckt werden solle, die zur Zeit schon gesetzlich gegen Unfälle versichert sind. Landtagsabgeordneter Klein-Vertheim befürwortet vorläufiges Vorhaben wegen der großen Tragweite des Gesetzesentwurfs, zumal man bisher auf dem Gebiete der Kranken- und Unfallversicherung nur schrittweise vorgegangen sei. Dabei seien aber auch die kleinen Unternehmer berücksichtigt worden, bei welchen das Bedürfnis sozialpolitischer Fürsorge mindestens eben so groß wie bei den Arbeitern sei. Wenn das in Vorbereitung befindliche Landesgesetz die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die selbständigen Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft beabsichtige, so solle ein Gleiches auch hinsichtlich der kleinen Gewerbetreibenden geschehen. Ebenso solle aber diesen beiden Kategorien auch die Wohlthat des vorliegenden Entwurfs zu Gute kommen. Dies sei der Kern unseres Volkes und diesen müsse man zu schützen suchen.

Sattlermeister A. L. b. a. c. befürwortet die Ausdehnung der Alters- und Invalidenversicherung auf das Kleingewerbe. Jeder Meister sei in der Jugend Gefelle und als solcher müsse er Versicherungsbeiträge leisten. Diese dürften ihm nicht verloren gehen, wenn er selbständig wird. Freilich müsse der selbständige Gewerbetreibende zwei Drittel der Beiträge, das auf den Arbeitgeber und das auf den Arbeiter entfallende Drittel, bezahlen. Stadtrath Dr. F. v. S. o. r. ist der Ansicht, daß die Alters- und Invalidenversicherung nach der Art der jetzt schon bestehenden privaten Versorgungsanstalten zu organisieren ist. Jeder, der etwas einzahlte, solle nach Maßgabe des eingezahlten Betrags Anspruch auf eine Rente oder ein Kapital erhalten, wenn er das betreffende Lebensalter erreicht oder invalide wird. Der Betrag der Rente müsse sich nach versicherungstechnischen Grundätzen leicht bestimmen lassen. Dann habe auch der Betriebsbeamte u. d. d. Gehalt später einmal 2000 Mark übersteige, so wie der Handwerker, der später selbständig wird, ein Recht auf die nach dem eingezahlten Betrage zu bemessende Rente. — Auch dürfe diese Rente nicht als Armenunterstützung aufgefaßt werden, wie dies von einzelnen der Vordner geschehen sei. Jeder Einzelne habe insoweit seiner Beitragsleistung zu der Versicherungsanstalt ein wohlverordnetes Recht auf die Rente.

Fabrikant S. u. b. a. c. hält ein weiteres Zuwarten für zweckmäßiger. Die anderen sozialpolitischen Gesetze müßten sich zuvor noch mehr eingelebt haben. Dementsprechend sei auch der Kreis der versicherungspflichtigen Personen möglichst zu beschränken. Insbesondere müßten die Gefellen und Lehrlinge in Handlungen und Apotheken von der Versicherungspflicht frei bleiben, weil diese ja später doch selbständig würden und ihre Beiträge lediglich als Fonds per se bezahlten.

Landtagsabgeordneter V. i. l. l. e. r. würde es lieber sehen, wenn mit der Einführung der Alters- und Invalidenversicherung noch zugewartet würde. Jedenfalls müßten aber selbständig gewordene Mitglieder der Versicherungsanstalten gegen Zahlung von zwei Dritteln der Beiträge in denselben verbleiben können.

Bürgermeister V. r. glaubt, daß, so lange die früheren Gesetze nicht vollständig eingelebt haben, von einem weiteren Schritte auf dem Gebiet der Alters- und Invalidenversicherung Abstand zu nehmen sei. — Die neue Belastung der Arbeitgeber sei durchaus nicht zu unterschätzen, namentlich bei der nothleidenden Lage der Land- und Forstwirtschaft. Schließlich bestreite doch eine große Versuchung dazu, den Beitrag der Arbeitgeber auf den Arbeiter abzuwälzen, etwa durch entsprechende Lohnverlängerung, und ob die hieraus resultirende Verminderung des Lohnes nicht größere Nachteile zur Folge habe, sei fraglich.

Stadtrath und Rechtsanwält B. o. e. c. h. tritt Schenkelers ablehnender Haltung gegen die Vorlage bei und empfiehlt zu warten, bis man sich auf Grund der jetzt geltenden sozialpolitischen Gesetze eine reichere Erfahrung habe sammeln können. Auch sei zu erwägen, daß der Reichszuschuß eine erhebliche Belastung des Reichsbudgets im Gefolge haben werde, der zudem für die erste auch nicht, daß der Armenaufwand sich vermindern werde, da die Rente ja doch zum Lebensunterhalt nicht genügen sei und der geringe der von den Hilfsbedürftigen an die Armenfürsorge gemachten Ansprüche zur Folge haben werde. Jedenfalls sei aber dem vorliegenden Entwurf darin beizutreten, daß die Handlungsgehilfen selbständig werden, da sie dann doch während der Zeit Unfälle außerhalb versicherungspflichtiger Betriebe versichert seien. Was die in Ziff. 1 b. der Grundzüge gezeigte Grenze bei 2000 M. betreffe, so sei dieselbe bereits im Kranken- und Unfallversicherungsgesetz eingeführt, sie bereite auch praktisch kaum Schwierigkeiten, nicht eine ganz genaue Summe in Frage komme.

Dr. Blum hat ebenfalls Bedenken gegen die Vorlage, an deren Durchführbarkeit er zweifelt. Insbesondere sei es zur Zeit schwer, ein einheitliches Urtheil über die auf die Beziehung der selbständigen Unternehmen bezügliche Frage abzugeben, ehe das dieselbe behandelnde, zur Zeit der ständischen Beratung unterliegende Unfall- und Krankenversicherungsgesetz beschlossen sei. Jedenfalls müsse man beachten, daß es sich bei der Einführung der Maßnahme um einen Versuch auf einem neuen und schwierigen Gebiete handle, und daher den Kreis der darunter fallenden Personen möglichst beschränken. Dabei stimme er denjenigen der Vordner bei, welche sich für den Ausschluß der Handlungsgehilfen u. s. w. ausgesprochen haben. Auch seien diejenigen Personen, die später selbständig würden, von der Versicherungspflicht auszuschließen.

Gewerbeschulvorstand M. a. y. e. r. will keine Beschränkung des Personenzweises, auf die das Gesetz Anwendung finden soll. Im Gegentheil sollten auch die später selbständig gewordenen Mitglieder der Versicherungsanstalt und diejenigen, deren Gehalt 2000 M. überschritten hat, versichert bleiben. Auf alle Fälle müßte diesen aber für die früher gezahlten Beiträge eine Abfindung gewährt werden. Die Belastung der kleinen Unternehmer mit einem Drittel der Beiträge sei zu hoch. Wegen der zweifellos erwachsenden großen Verwaltungskosten sei die Verbindung der Altersversicherung mit der Unfallversicherung anzustreben.

Gewerbelehrer R. a. h. m. weist auf die erhebliche Belastung hin, die die neue Vorlage eine erhebliche Verneuerung erfahren werde. Der Entwurf erzeuge in diesen Kreisen daher eine gewisse Unruhe. Er stellt zur Erwägung, ob nicht statt des dem Arbeitgeber zur Last fallenden Drittels der Beiträge das Reich einen größeren Zuschuß leisten oder die Kommunalverbände in Anspruch genommen werden sollten.

Landgerichtsrath F. l. e. u. c. h. a. u. s. wünscht die Aufnahme einer Bestimmung des Inhalts in das Gesetz, daß durch Landesgesetz oder Statut der Versicherungszwang auch auf die selbständigen Unternehmer ausgedehnt werden könne, wie dies in den früheren Gesetzen bezüglich einzelner Personenzweisse der Fall sei. — Für die Handlungsgehilfen u. s. w. sei die Altersversicherung ebenfalls von nicht zu unterschätzendem Werthe, da manche derselben ihr ganzes Leben lang nicht selbständige Unternehmer würden. Dienten, denen es gelinge, selbständig zu werden, gingen zwar ihrer früher bezahlten Beiträge verlustig; dies komme aber der Versicherungsanstalt und damit ihren weniger glücklichen Genossen zugute.

Landtagsabgeordneter Klein-Vertheim macht wiederholt darauf aufmerksam, daß in dem Entwurf eine Bestimmung darüber ermangelt, in welcher Weise denjenigen Mitgliedern der Versicherungsanstalt die von ihnen früher bezahlten Beiträge zugute kommen sollten, welche später selbständig würden. Auch müßten die kleinen selbständigen Gewerbetreibenden unbedingt unter den Versicherungszwang fallen.

Nach einer kurzen Rekapitulation durch den Vorsitzenden, Staatsminister Dr. Turban, wird zu dem 2. Punkt, „Art der Fürsorge“, übergegangen, zu welchem Ministerialrath Schenkel hervorhebt, daß sich die Grundzüge zunächst auf Regelung der Altersversorgung (vom 70. Altersjahre an) und der Witwen- und Waisenerziehung der späteren Zeit vorhalten wolle.

Bürgermeister Schenkel wendet sich zunächst, was die Invalidenversicherung betreffe, gegen den von den „Grundzügen“ unternommenen Versuch, eine feste und allgemeine Begriffsbestimmung hinsichtlich der Erwerbsunfähigkeit aufzustellen, insofern diese Erwerbsunfähigkeit bald auf dieser bald auf jener Ursache beruhend ihrer Natur nach wechselnd und unbeständig sei; hieraus folge, wenn nur der wirklich Erwerbsunfähige die Rente erhalten solle, die Nothwendigkeit, den Ursachen der Unfähigkeit in jedem einzelnen Falle nachzugehen, dieselben womöglich zu beseitigen und so in Verbindung mit einer ständigen Ueberwachung der Versicherten und des Wechsels in den Erwerbsgelegenheiten einen vollständigen Arbeitsnachweis zu organisieren. Nehme man hierzu noch die Fälle, in welchen die Erwerbsunfähigkeit auf gewissen mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Krankheiten, wie Epilepsie, Geisteskrankheit, beruhe, wo also dieselbe bald eintrete, bald wieder verschwinde, so gewinne man den Eindruck, daß die Regelung dieser Verhältnisse sich mehr zur armenrechtlichen Behandlung nach Maßgabe der bestehenden Gesetzgebung, als zum Gegenstande einer allgemeinen Versicherung eigne. — Der Altersversorgung andererseits komme, wie sie in den Grundzügen geregelt sei, nur geringe Bedeutung zu, insofern der Kreis derer, welche das vorgesehene Alter von 70 Jahren erreichen, nur ein kleiner sein werde und diejenigen, welche ausnahmsweise dasselbe erreichten, ohne zugleich auch invalide geworden zu sein, eine Altersversorgung in dem in Aussicht genommenen kleinen Betrag häufig entbehren könnten. — Eine ungerechtfertigte Härte enthalte die Bestimmung in Ziff. 7 der Grundzüge, wonach Versicherten, welche sich die Arbeitsunfähigkeit durch schuldhaftes Betheiligen an Kaufhändeln oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zuzuziehen haben, ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zustehen solle; man solle doch einem nicht wegen eines einzelnen derartigen Vorfalls, dessen Folgen ja oft nicht ihm allein zur Last fielen, den Anspruch auf die Rente nehmen.

Domänenrath F. ö. h. i. c. h. hält bei der Altersversorgung das vorgesehene Alter von 70 Jahren in gleicher Weise für die land- und forstwirtschaftlichen wie für die industriellen Arbeiter als zu hoch gegriffen und befürwortet dasselbe auf 65 Jahre herabzusetzen.

Landtagsabgeordneter B. u. r. g. hat ebenfalls Bedenken bezüglich einer allgemeinen Definition des Begriffes der Erwerbsunfähigkeit; nur von Fall zu Fall werde sich unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse feststellen lassen, ob eine solche vorliege oder nicht.

In der Normirung des Betrages der Altersrente liege eine Unbilligkeit gegen den treuen fleißigen Arbeiter, der bis zum 70. Lebensjahre gearbeitet, ohne sich invalidisieren zu lassen, und zugleich ein bedenkliches Motiv dafür, sich frühzeitig für invalide auszugeben und die Anerkennung dieser Eigenschaft zu erschleiden; sie sollte auf 250 M. (statt 120) festgesetzt werden. Fabrikant M. o. h. r. macht den Vordner darauf aufmerksam,

daß nach den Grundzügen jeder Versicherte mit Vollendung des 70. Lebensjahres die Altersrente erhalte, einerlei wie viel er in diesem Zeitpunkt noch verdient, die Invalidenrente aber nur der, welcher weder durch Arbeiten in seiner bisherigen Berufstätigkeit noch durch andere seinen Kräften u. s. w. entsprechende Arbeiten auch nicht mehr den Mindestbetrag der Invalidenrente, d. i. 120 M. zu verdienen vermag.

Schon bei dem gegenwärtigen Anlaß auch die Witwen- und Waisenfürsorge reichsgegliedert zu regeln hält Redner nicht für opportun; an diese Aufgaben, deren glückliche Lösung allerdings den wichtigsten Schritt auf dem Gebiete der Sozialpolitik darstellen werde, solle man erst auf Grund der Erfahrungen herantreten, welche man bei der Ausführung der Alters- und Invalidenversicherung machen werde.

Landtagsabgeordneter G e s e l l befragt im Antrage der Handelskammer Vorkheim, für die Altersversicherung die Altersgrenze auf 65 Jahre herabzusetzen, und theilt im Uebrigen die geäußerten Bedenken bezüglich der praktischen Brauchbarkeit der in Ziff. 5 vorgesehene Definition der Erwerbsunfähigkeit.

Dr. B l u m e gibt den Rednern, welche für eine Herabsetzung der Altersgrenze eintreten, zu bedenken, daß es sich auf dem hier betretenen Gebiete zunächst darum handle, Erfahrungen zu sammeln; daher sei eine gewisse Beschränkung auf das unter allen Umständen Wünschenswerthe und Mögliche geboten; erlaubten es die noch zu machenden Erfahrungen, so sei ja eine spätere Herabsetzung der Altersgrenze nicht ausgeschlossen. Gewichtiger scheinere Redner das Bedenken, daß die Invalidenversicherung in einem grundsätzlichen Gegensatz zu der öffentlichen Armenpflege stehen solle und dieser bei den Bestimmungen der Grundzüge bei weitem nicht bestimmt genug hervortrete. Das Armenrecht gebe dem Bedürftigen keinen Rechtsanspruch auf Unterstüßung, die Alters- und Invalidenversicherung wolle ihm einen solchen gewähren; die Grundzüge stellten aber den Rechtsanspruch wieder dadurch in Frage, daß sie einen unbestimmten und stets wachsenden Begriff der Erwerbsunfähigkeit zu Grunde legten und die Invaliditätsklärung, die Feststellung und Entziehung der Rente in das Ermessen der Organe der Versicherungsanstalten stelle. Sollte also die Invalidenversicherung ihren Zweck erreichen, so sei vor Allem darnach zu trachten, daß den Versicherten eine ganz andere Sicherheit in Bezug auf den Rentenanspruch gegeben werde.

Fabrikant S c h a a f schließt sich dem Vordredner an und befürchtet ebenfalls, daß die Invalidenversicherung, so wie sie in den Grundzügen geregelt erscheine, lediglich der öffentlichen Armenpflege einen Theil ihrer Aufgaben abnehmen werde, ohne diese selbst entbehrlich zu machen.

Geistlicher Rath K e n d e r hält es für gerechtfertigt und geboten, im Hinblick auf die sich entgegenstellenden Schwierigkeiten, die einzuweisen noch nicht zu übersehenden Konsequenzen und die dadurch bedingte finanzielle Belastung einzuweisen noch von einer Witwen- und Waisenfürsorge abzusehen und darin dem Beispiel des preussischen Volkswirtschaftsrathes zu folgen; aus den gleichen Gründen solle man auch 3. Bt. von einer Herabsetzung der Altersgrenze Abstand nehmen. — Die in den Grundzügen aufgestellte Begriffsbestimmung der Erwerbsunfähigkeit sei wohl nicht so ungenügend, wie Bürgermeister Schneyler sie darstelle; Abs. 3 Ziff. 5 bestimme ja ausdrücklich, daß nur derjenige die Rente erhalten solle, der dauernd, völlig erwerbsunfähig ist; damit seien aber Kautelen dafür geschaffen, daß kein Mißbrauch stattfindet und andererseits, daß da, wo hiernach Arbeitsunfähigkeit vorhanden ist, auch die Fürsorge eintritt.

Bürgermeister Schneyler bemerkt dem Vordredner, daß die Grundzüge das Wort „dauernd“ sicherlich nicht gleich bedeutend mit „auf Lebenszeit“ gebrauchen; wäre dies der Fall, so würde die Begriffsbestimmung noch unbrauchbarer sein, da in diesem Sinne nur in den seltensten Fällen von Jemandem gesagt werden könnte, er sei dauernd erwerbsunfähig; daß die Vorlage den Ausdruck „dauernd“ nicht in diesem Sinne gebrauche, gehe schon daraus hervor, daß sie ein Verfahren zur Entziehung der Rente bei Wiedererwerb der Erwerbsfähigkeit vorsieht. — Durch die Invalidenrente werde gleichsam eine Prämie auf die Faulheit gelegt, insofern gar manche im Genuß derselben Befindliche lieber nicht wieder arbeitsfähig werden und den für die Arbeitsfähigkeit vorausgesetzten Mindestverdienst von 120 M. erwerben wollen würden, um die Rente nicht zu verlieren.

Oberbürgermeister W i l d e n s: Mit Unrecht behaupte man, daß nach den Grundzügen ein Rechtsanspruch auf die Invalidenrente nicht bestehe; in Wahrheit bestehe ein solcher in gleicher Weise wie bei der Altersrente; nur die Feststellung der Voraussetzungen der ersten gestalte sich schwieriger wie bei letzterer. — Unrichtig sei auch die Schmeisler'sche Theorie der Faulheitsprämie, diese würde nur zutreffen, wenn der Versicherte von dem Betrage der Invalidenrente ausreichend leben könnte; da dies auch bei dem Höchstbetrage derselben nur in den seltensten Fällen möglich sein dürfte, werde auch der Versicherte wieder arbeiten müssen. — Im Uebrigen bittet Redner die Durchführung der Alters- und Invalidenversicherung auch nicht als allzu schwierig sich darzustellen; wie f.

3t. bei Einführung der Kranken- und Unfallversicherung werde auch hier es sich zeigen, daß die Schwierigkeiten, welche ja zweifellos beständen, keine unüberwindlichen seien.

Stadtrath R i c h t e r gibt namens und im Auftrage des Stadtraths Vorkheim dem Wünsche Ausdruck, es möchte die Altersgrenze von 70 auf 64 Jahre herabgesetzt und die Frage der Witwen- und Waisenfürsorge einstweilen noch vertagt werden. Syndikus Dr. K a n d g r a f schließt sich den Ausführungen des Oberbürgermeisters Wildens an und glaubt, daß die Feststellung der Invalidenrente sich einfacher und weniger schwierig als die Unfallrente gestalten werde; die zu befürchtenden Simulationen würden schon dadurch verhindert werden, daß man die berufsgenossenschaftlichen Organe mit der Beaufsichtigung der Rentempfänger betraue.

Stadtrath G l a s s e r befragt namens des Stadtraths Vorkheim die Herabsetzung der Altersgrenze auf das vollendete 64. Lebensjahr.

Fabrikant D e u b a c h tritt für das Festhalten an den Bestimmungen der Grundzüge ein, weil es geboten sei, vorerst auf das Allernothwendigste sich zu beschränken. Zweck der „Grundzüge“ sei es, die Armenlast von den bisherigen Trägern derselben auf diejenigen abzuwälzen, welche durch die Verwendung zur Arbeit und durch die Berrichtung der Arbeit das Invalidenwerden herbeiführen, also auf die Arbeitgeber und -nehmer; da aber die Einbuße an Arbeits- und Erwerbsfähigkeit nicht ausschließlich durch fortgesetzte Arbeitsfähigkeit bedingt, sondern allgemein in der menschlichen Natur begründet sei, so wolle der Entwurf in gerechter Weise einen Theil der Last dem Reiche zu, während den Arbeitgebern und -nehmern von den Gesamtkosten nur derjenige Betrag aufzubringen verbleibe, welcher dem Beschäftigten entspreche, in welchem die in den Grundzügen bezeichneten Personen infolge ihrer Thätigkeit früher invalide würden. Er theilt die Ansicht, daß die Bestimmung der Ziff. 7 wegen des Wegfalls des Rentenanspruches in den dort bezeichneten Fällen des Verschuldens sehr hart sei.

Fabrikant H i m m e l h e b e r bemerkt, daß die Handelskammer und der Gewerbeverein dahier, sowie auch die süddeutsche Dolbargenossenschaft sich für die Nothwendigkeit der Alters- und Invalidenversicherung ausgesprochen haben, wenn auch gewichtige Bedenken laut geworden seien wegen der damit verbundenen weiteren Belastung der Industrie, welche namentlich für die kleineren Industriellen und Gewerbetreibenden schwer ins Gewicht falle. Da die Grundzüge über den Kostenvoranschlag nur Andeutungen und schätzungsweise Berechnungen enthielten — über die Tragung der jedenfalls sehr hohen Verwaltungskosten fände sich keine Bestimmung — so sei in den genannten Korporationen die allgemeine Ansicht dahin gegangen, daß mit größter Vorsicht an das neue sozialpolitische Gesetzwerk heranzutreten und jede Erweiterung desselben über die in den Grundzügen gezogenen Grenzen — Herabsetzung der Altersgrenze, Aufnahme der Witwen- und Waisenfürsorge — vorerst strengstens zu vermeiden.

Bürgermeister Schneyler hält seine Bedenken gegen die Invalidenversicherung und speciell die Festsetzung der Rente durch die Ausführungen von Wildens und Landgraf keineswegs für widerlegt; es liege doch auf der Hand, daß bei der Unfallversicherung die Erwerbsunfähigkeit viel leichter festzustellen sei, als hier, weil man es eben bei jener regelmäßig mit äußeren Verletzungen zu thun habe und die Art derselben in den meisten Fällen — so namentlich bei Verlust dieses oder jenes Gliedes oder mehrerer Glieder — für die Bemessung des Maßes der Erwerbsunfähigkeit bezw. der verbliebenen Arbeitsfähigkeit genügende Anhaltspunkte gewähre.

Fabrikant W o h r hält, die Anschauungen von Wildens und Landgraf theilend, die Feststellung der Invalidität für nicht schwieriger als bei der Unfallversicherung.

Sattlermeister A u b a c h schließt sich dem Vordredner an und befragt im Uebrigen, die Altersgrenze, welche in der vorgesehene Höhe völlig unannehmbar sei, herabzusetzen.

Freiherr von B o d m a n hält die Altersgrenze von 70 Jahren für gerechtfertigt; zu den hierfür schon mehrfach angeführten Gründen könne er noch den weiteren hinzufügen, daß ja der Altersvorsorge die Invalidenversicherung zur Seite stehe, bei welcher der Anspruch auf die Rente nicht von einem bestimmten Lebensalter abhängig sei; darum solle man sich an dem von den Grundzügen Gebotenen vorerst genügen lassen, herabsetzen könne man später, wenn erforderlich, die Altersgrenze, nicht aber erhöhen, wenn man sie jetzt zu nieder greife. — Die Frage der Witwen- und Waisenfürsorge betr. ist Redner überzeugt, daß unsere sozialpolitische Gesetzgebung nicht ruhen dürfe, bis dieses größte und wichtigste Ziel derselben erreicht sei.

Fabrikant S c h w i n d t gibt den Wunsch der kleinen Gewerbetreibenden des von ihm vertretenen Gewerbeverbandes auf Herabsetzung der Altersgrenze bekannt, während er sich persönlich mit dem Vorschlag der „Grundzüge“ einverstanden erklärt. — Die Feststellung der Invalidität werde großen Schwierigkeiten begegnen, insbesondere dürften Simulationen hervortreten. Die Bestimmung als bei der Unfallversicherung hervortreten. Die Bestimmung

in Ziff. 7 hält Redner in Uebereinstimmung mit den Ausführungen Schneyler's für zu hart und entbehrlich.

Rechtsanwalt und Stadtrath B o e h l ist gegen eine Herabsetzung der Altersgrenze. Die Feststellung der Invalidität werde ungleich schwerer sein als bei der Unfallversicherung, das liege in der Natur der Sache, nicht in der von den Grundzügen aufgestellten Definition der Erwerbsunfähigkeit; eine bessere zu geben sei unmöglich, auch das den Organen der Versicherungsanstalten eingeräumte Ermessen nicht zu entbehren.

Stadtrath S i r s c h o r n berichtet über die Aufnahme, welche die Grundzüge bei ihrer Beratung im Mannheimer Stadtrath seitens eines der socialdemokratischen Partei angehörigen Mitgliedes desselben gefunden; eine Aufnahme, die mehr als abweisend, fast verächtlich gewesen und im Wesentlichen damit begründet worden sei, daß zu den Leistungen der Arbeiter die Gegenleistungen der Versicherung in keinem Verhältnis stünden. Redner findet hierin insofern einen berechtigten Kern, als auch er gewünscht hätte, daß dem Versicherten ähnlich wie bei der Lebensversicherung ein auf seine Erben übergehender Anspruch auf das von ihm durch seine Jahresbeiträge versicherte Kapital gewährt werde; was den doppelten Vorteil haben würde, eine besondere Witwen- und Waisenfürsorge entbehrlich zu machen und den Antriebe zum frühzeitigen Invaliden-Erklären in Wegfall zu bringen.

Bürgermeister L h o m a: Der Stadtrath Freiburg sei an sich für Herabsetzung der Altersgrenze auf etwa 65 Jahre gewesen, da auch in anderen Gesetzen dieses Lebensalter maßgebend sei, z. B. für die Befähigung zur Ablehnung einer Vormundschaft, zur Vermögensübergabe u. s. w.; Erwägungen finanzieller Natur aber ließen den Vorschlag der Grundzüge angemessen erscheinen, insofern es bedenklich erscheinen müßte, der Industrie, welche schon durch die Kranken- und Unfallversicherung schwer genug belastet sei, noch weitere Opfer zumuthen auf die Gefahr hin, dieselbe durch diese Vermehrung der Produktionskosten konkurrenzunfähig zu machen. Ließen es die 3. Bt. zu machenden Erfahrungen zu, so könne später eine Herabsetzung der Altersgrenze in Erwägung gezogen werden.

Professor G o t h e i n stellt fest, daß nach dem bisher Bemerkten die Vertreter der Großindustrie die Durchführung der Alters- und Invalidenversicherung nicht für so schwierig halten als die Vertreter der Selbstverwaltungskörper; vertrauen werde man den Ausführungen beider in gleichem Maße, bauen aber lieber auf den Grund der auf Erfahrungen beruhenden Anschauungen der ersteren. Bei der von den Herren v. Bodman und S i r s c h o r n befürworteten Einrichtung würde etwas ganz anderes geschaffen, als das Gesetz wolle, nämlich eine Art von Spartaenzwang, während hier eine auf die Solidarität des Arbeiterstandes gegründete sociale Einrichtung in Frage stehe, bei welcher natürlich nicht Jeder genau so viel erhalten könne, als seiner Einzahlung entspreche.

Fabrikant M o h r: Sofern der Vorschlag des Stadtraths S i r s c h o r n bezwecke, den Versicherten einen Rechtsanspruch auf die Rente zu gewähren, so sei zu bemerken, daß ja auch in den Grundzügen das gleiche Ziel verfolgt werde; sofern derselbe aber weitergehende Vorteile gewähren wolle, müßte derselbe wenigstens zur Zeit für inopportun erklärt werden, da, bis genaue Daten über die Wirkung des jetzt beabsichtigten Gesetzes vorliegen, der Standpunkt der „Grundzüge“, nur das absolut Nothwendige zu gewähren, der allein berechtigte sei.

Auch Fabrikant D e u b a c h warnt an der Hand von Zahlenangaben über die durch die Kranken- und Unfallversicherung bedingte Belastung der Industrie davor, derselben in ihrer Höhe vorerst gar nicht übersehbare Opfer aufzuerlegen, welche insbesondere für erst im Anfang ihrer Entwicklung begriffene Industriebetriebe verhängnisvoll werden könnten.

Geistlicher Rath K e n d e r er könnte den gegen Ziff. 7 der „Grundzüge“ gerichteten Vorwurf der Härte nur dann für gerechtfertigt halten, wenn die Versicherten allein Beiträge leisteten, während doch nach dem Entwurf auch die Arbeitgeber und das Reich solche aufzubringen hätten; wo Billigkeitsgründe in solchen Fällen die Gewährung der Rente als angemessen erscheinen ließen, könne eine solche nach Satz 2 der Ziff. 7 in einem Theilbetrage ja bewilligt werden.

Endlich hebt Ministerialrath Dr. S c h e n k e l hervor, daß bei der Besprechung über Art und Umfang der Versicherung auch noch die dritte Frage zu erörtern sein dürfte, ob und in wie weit es zuzulassen wäre, daß die Fürsorge für Alter und Invalidität bei anderen Kassenrichtungen als bei den auf Grund des Gesetzes zu begründenden allgemeinen Zwangsorganisationen bewirkt werde, wobei er darauf hinweist, daß die Grundzüge in Ziff. 3 und 4 in beschränktem Umfange auch die Versicherung bei andern, als dazu befähigt erklärten Kassenrichtungen (insbesondere der Staats- und der Kommunalverbände für die in ihren Betrieben beschäftigten Personen) gestatten wollen.

Verantwortlicher Redacteur: Wilhelm Garber in Karlsruhe.

Wandel und Verkehr.

Handelsberichte.

Wien, 21. Dez. Weizen, alter, loco 19.—, hiesiger neuer loco 17.25, per März 17.80, per Mai 18.15, Roggen hiesiger, neuer, loco 13.25, per März 13.—, per Mai 13.55, Rüböl, effektiv 26.10, per Mai 25.50, Hafer hiesiger loco 11.50.

Bremen, 21. Dez. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Standard white loco 7.25, fest. Amerik. Schweinschmalz, Wilcox, nicht verzollt 38.

Antwerpen, 21. Dez. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Raffin. Type weiß, disbon. 17.—, per Januar 17.—, per Febr. 17.—, per März 17.—, per April 17.—, per Mai 17.—, per Juni 17.—, per Juli 17.—, per August 17.—, per September 17.—, per October 17.—, per November 17.—, per December 17.—.

Frankfurter Kurse vom 21. Dezember 1887.

Staatspapier.	Serbien 5 Goldrente	76.—	Elst. u. Elb. Eisenbahn	118.90	Southern Pacific of C.M.	108.80	Mein. Fr. Pfdb. Tbr.	100.121.—	Dollars in Gold	4.16
Baden 4 Obligat. fl.	Schweden 4 in W.	102.50	Gotthardbahn fr.	118.90	Gotthard IV Ser. fr.	106.—	Oldenburger Tbr.	40.—	20 Fr. St.	16.08
4 Obl. v. 1886 W.	Span. 4 Ausland. Rente	66.40	5 Bhm. West-Bahn fl.	225.—	5 Schw. Central	103.—	Deherr. v. 1864 fl.	250.109.—	Souverains	20.28
4 Obl. v. 1888 W.	4% Venn. v. 1885 fr.	101.20	5 Gal. Karl-Ludw. B. fl.	—	5 Süd-Komb. Prior. fl.	100.80	1860	500.110.30	Obligations und Ind. Azie-	—
Bayern 4 Oblig. W.	Egypten 4 Unif. Obligat.	73.80	5 Def. Franz-St. Bahn fl.	67.—	5 Süd-Komb. Prior. fr.	57.60	per Stüd.	—	Afrika	—
Deutschl. 4 Reichsanl. W.	4% Deutsche R.-Bank W.	133.80	5 Def. Süd-Bombard fl.	121.—	5 Def. Staatsb.-Prior. fl.	105.10	Braunschw. Tbr. 20-Loofe	93.30	4 Karlsruhe Obl. v. 1879	—
3% 3/4	4% Badi. Bank Tbr.	152.—	5 Def. Nordwest fl.	129.—	5 dto. I-VIII fr.	79.70	Deff. fl. 100-Loofe v. 1864	265.50	4 Rammheimer Obl.	108.70
Preußen 4% Consols M.	5 Basler Bankverein fr.	134.80	5 Rudolf " Lit. B. fl.	139.—	5 Vinor. Lit. C, D, U, D2 fr.	64.10	Deherr. Kreditloofe. 100	—	4 Rottlinger	—
3% 3/4	5 Darmstädter Bank fl.	134.80	Eisenbahn-Prioritäten.	99.40	5 Toscan. Central fr.	104.—	von 1858	293.70	4 Sittlinger Spinnerei a. B. 136.—	—
Witfg. 4% Obl. v. 78/79 W.	5 Disc. Kommand. Tbr.	187.—	5 Elisabeth Feuerfr. fl.	99.40	5 Westlic. Gif. 1880 flr. fr.	—	Ungar. Staatsloofe fl. 100	206.40	4 Karlsruhe Maschinenfab. dto. 127.—	—
4% 1/2	5 Fraunf. Vantver. Tbr.	—	5 Mähr. Grenz-Bahn fl.	65.—	Pandbriefe.	—	Ansbacher fl. 7-Loofe	31.20	3% Deuffh. Vdn. 20% G.	—
Defterr. 4% Goldrente fl.	5 Rhein. Kreditbank Tbr.	117.80	5 Def. Nordwest-Gold-	—	4 Rh. Hyp.-Bl. Pfdb.	—	Augsburger fl. 7-Loofe	27.70	4 Rh. Hypoth.-Bank 50%	—
4% 1/2	5 D. Eff. u. Wechsel-Bk.	117.80	Dbl.	104.80	5 Preuß. Cent.-Bod.-Cred.	—	Freiburger fr. 15-Loofe	—	bes.	—
4% 1/2	5 D. Eff. u. Wechsel-Bk.	117.80	5 Def. Nordw. Lit. A. fl.	82.50	5 verl. a 110 W.	—	Railänder fr. 10-Loofe	15.70	4 Westeregeln Metall	155.40
Angagn 4 Goldrente fl.	5 D. Eff. u. Wechsel-Bk.	117.80	5 Def. Nordw. Lit. B. fl.	82.50	4 dto.	—	Reininger fl. 7-Loofe	24.30	5 Hyp. Obl. v. Dortmund.	109.10
Italien 5 Rente fr.	5 Eisenbahn-Aktien.	—	4 Borsalberger fl.	71.50	4 Def. B.-Cred.-Anst. fl.	—	Schwed. Tbr. 10-Loofe	65.50	Union	—
5% Rumänische Rente	4 Heibelberg-Speier Tbr.	91.20	3 Raab-Deben. Eisen-Gold	64.90	4% Süd-Bod.-Cred.-Pfdb.	101.50	Bechel und Sorten.	—	5 Hyp. Anl. v. Def. Alpin	85.—
Rumänien 5 Oblig. W.	4 Hess. Ludw.-Bain Tbr.	94.70	Rennerfr. W.	—	Verzinsliche Loofe.	—	Paris kurz fr. 100	80.20	Reichsbant Discont	3% 3/4
Rußland 5 Obl. v. 1882 £	4 Medl. Fodr. Franz W.	127.20	Rennerfr. K.	—	3% Köln-Mind. Tbr. 100	129.—	Bien kurz fl. 100	160.20	Frankf. Bant. Discont	3%
5 Obl. v. 1877 W.	4 Pfälz. Nordbahn fl.	131.10	Rennerfr. K.	—	4 Bayerische " 100	135.80	Amsterdant kurz 100 fl.	168.50	Tendenz: —	—
511. Orientanl. Pfr.	4 Pfälz. Nordbahn fl.	102.50	5 Buffalo R.-B. u. Pfil.	—	4 Bayerische " 100	—	London kurz 1 Pf. St.	20.33	—	—
4 Conf. v. 1880 R.	4 Elisabeth Fr.-Akt. fl.	—	Conf. Bonds	—	—	—	—	—	—	—

Druck und Verlag der G. Braun'schen Postbuchdruckerei.